

# **VS\_GERICHTE A3 21 25 vom 12. November 2021**

VS Kantonsgericht, 2021-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A3 21 25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_21_25)

FR: VS\_GERICHTE A3 21 25 du 12 novembre 2021

IT: VS\_GERICHTE A3 21 25 del 12 novembre 2021

## **Regeste**

A3 21 25 URTEIL VOM 12. NOVEMBER 2021 Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichts, Thomas Brunner, urteilend gemäss Art. 34k Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) unter Beizug der Gerichtsschreiberin ad hoc, Alexandra Lengen, in Sachen X \_\_\_\_\_, Berufungskläger, gegen EINWOHNERGEMEINDE Y \_\_\_\_\_, Vorinstanz, (Kehrichtbusse) Berufung gegen den Entscheid vom 31. Mai 2021.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung und Beurteilung von kantonalen oder kommunalen Gesetzesübertretungen erlassenen Entscheide sind mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34h Abs. 1 VVRG; Art. 34i Abs. 2 i.V.m. Art. 34k Abs. 3 und Art. 34l VVRG; Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Der erstinstanzliche Entscheid ergeht in einem summarischen Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten und mit summarisch begründetem Strafbescheid, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse bis Fr. 5 000.-- geahndet werden kann (Art. 34j Abs. 1 VVRG). Über kommunalrechtliche Übertretungen erkennt erstinstanzlich das Polizeigericht, unter Anwendung des VVRG (Art. 11 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]; Art. 335 StGB). Der angefochtene Einspracheentscheid der Gemeinde betreffend die Kehrichtbusse ist demnach mit Berufung anfechtbar.

- 4 -

### **E. 1.1**

Die Gemeinde hat dem Berufungskläger am 31. Mai 2021 eine Busse in der Höhe von Fr. 200.-- auferlegt, weshalb das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 34j Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 34l VVRG). Die Bussenverfügung ist damit richtigerweise ohne Anhörung des Berufungsklägers im summarischen Verfahren erlassen worden. Da der Berufungskläger vorliegend zu einer Busse verurteilt wurde, ist er zur Berufung legitimiert (Art. 34m Abs. 1 lit. a VVRG). Die unrichtige Bezeichnung seiner Rechtschrift als „Einsprache“ schadet in casu nicht, wenn bezüglich des zulässigen Rechtsmittels sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 138 II 501 E. 1.1; 133 II 409 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_956/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3).

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) regelt gemäss Art. 34m VVRG das Berufungsverfahren unter Vorbehalt der Bestimmungen in dessen Abs. 1 lit. a – f. Der Einspracheentscheid der Gemeinde vom 22. Juni 2021 enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde erhoben werden. Wird nicht eingeschrieben, so erwächst der Entscheid in Rechtskraft und ist vollstreckbar.“ Gemäss Art. 34k Abs. 3 VVRG sind Einspracheentscheide jedoch mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass einer Partei aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf (BGE 145 IV 259 E. 1.4.4; Urteil des Bundesgerichts 5A\_132/2020 vom 28. April 2020 E. 4.1 mit Hinweisen, vgl. auch Art. 31 VVRG). Die Berufungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim zuständigen Richter zu hinterlegen (Art. 34m Abs. 1 lit. b VVRG). Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist zuhanded einer unzuständigen Behörde bei der Schweizerischen Post aufgegeben wird. Die unzuständige Behörde ist verpflichtet, eine Eingabe, die nicht in ihre Zuständigkeit fällt, von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 91 Abs. 2 und 4 StPO; vgl. auch Art. 39 Abs. 1 StPO und Art. 7 Abs. 3 VVRG). Indem der Berufungskläger die gegen den Einspracheentscheid vom 22. Juni 2021 gerichtete und an den Staatsrat des Kantons Wallis adressierte Rechtsmittelschrift am 24. Juni 2021 bei der Post aufgab, hat er die Rechtsmittelfrist eingehalten.

### **E. 1.3**

Das Rechtsmittel erfüllt die übrigen Prozessvoraussetzungen der Berufung gegen einen administrativen Strafentscheid und ist insbesondere form- und fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 90 und Art. 91 StPO).

- 5 -

### **E. 2**

Gemäss Art. 34m lit. e VVRG kann der Richter mit dem Einverständnis des Berufungsklägers ohne Verhandlung und mithin aufgrund der Akten entscheiden. Das Kantonsgericht hat dem Berufungskläger mit Schreiben vom 2. August 2021 mitgeteilt, dass das Gericht ohne seine ausdrückliche, anderslautende Erklärung innert der ihm eingeräumten Frist davon ausgehe, er verzichte auf eine mündliche Berufungsverhandlung. Der Berufungskläger liess sich innert Frist weder zur Sache noch zur Berufungsverhandlung vernehmen, womit er konkludent auf eine solche verzichtet hat.

### **E. 3**

Die Gemeinde führte in ihrer Vernehmlassung vom 29. Juli 2021 aus, dass der Berufungskläger am 19. Mai 2021 um 09.26 Uhr bei der Abfallsammelstelle zwei Altpapierbündel (Karton) deponiert habe, ohne die entsprechende Gebührenschnur der Gemeinde benutzt zu haben. Hierzu reichte sie eine Fotodokumentation mit Bildern der auf dem Gelände befindlichen Überwachungskameras ein. Darauf ist der Berufungskläger in Begleitung einer erwachsenen Frau zu sehen, wie er aus dem Fahrzeug mit dem Kontrollschild xxx aussteigt und mehrere Bündel Karton aus- und auf die in der Sammelstelle bereitstehenden Rollbehälter auflädt.

### **E. 3.1**

Die Kehrichtbehandlung obliegt den Gemeinden (Art. 6 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 [GemG; SGS/VS 175.1] i.V.m. Art. 39 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 [kUSG; SGS/VS 814.1]). Sie sind zur diesbezüglichen Abgabenerhebung mittels kommunaler Reglemente berechtigt (Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01] i.V.m. Art. 2, 105 und 146 GemG; ZWR 2005 S. 52 ff.). Sie sind in diesem Bereich ebenfalls dazu ermächtigt, Strafbestimmungen zu erlassen (Urteil des Kantonsgerichts A3 15 18 vom 16. Dezember 2016).

### **E. 3.2**

Die Gemeinde sieht in Art. 39 Abs. 1 AR u.a. vor, dass Verstösse gegen das Reglement vom Gemeinderat mit einer Busse zwischen Fr. 10.-- und Fr. 10 000.-- belegt werden. Art. 4 Abs. 3 AR verpflichtet jede sich temporär oder permanent auf dem Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), vorbehältlich anderslautender Reglementsbestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und –einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Für Siedlungsabfällen, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, richtet die Gemeinde entweder Abfallsammelstellen oder einen Ökohof ein oder führt Sammlungen per Abfuhr durch (Art. 10 AR). Altpapier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen zu entsorgen, in den nächstgelegenen Ökohof zu bringen oder zu den be-

- 6 -  
zeichneten Zeiten, versehen mit einer gebührenpflichtigen Schnur oder gebührenpflichtigen Karton- und Papierplomben, an den bezeichneten Orten bereitzustellen (Art. 15 Abs. 1 AR). Die Gemeinde erhebt jährliche Gebühren für die Sicherstellung der selbstfinanzierenden Deckung aller Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen. Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang des Abfallreglements aufgeführt. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats (Art. 30 AR). Für bestimmte, separat gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine entsprechende (Sonder-)Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist (Art. 34 Abs. 1 AR). Der Preis für die Gebührenschnur für Karton und Papier beträgt gemäss der im Anhang 3 zum Abfallreglement enthaltenen Liste zwischen Fr. 40.-- bis Fr. 50.--. Für die Gebührenperiode ab 1. November 2020 hat der Gemeinderat den Preis für die Gebührenschnur auf Fr. 40.-- festgelegt.

### **E. 3.3**

mit weiteren Hinweisen). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt. Insoweit gelten die Kriterien, welche die Praxis zur Beurteilung der "zureichenden Gründe" beim altrechtlichen Rechtsirrtum (Art. 20 aStGB) entwickelt hat. Zureichend ist ein Grund, wenn dem Täter aus seinem Verbotsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217 E. 3a mit Hinweis). Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt (BGE 129 IV 238 E. 3.1; zum Ganzen: Urteil 6B\_1236/2015 vom 25. November 2016 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Soweit die Entschuldbarkeit des geltend gemachten Verbotsirrtums zu verneinen ist, kann die Frage

offenbleiben, ob der Täter sein Verhalten überhaupt für rechtmässig hielt (BGE 129 IV 6 E. 4.1 mit Hinweis).

#### **E. 4**

Die Falschentsorgung wurde vom Berufungskläger im Rahmen des gesamten Verfahrens nie bestritten. Er beruft sich lediglich auf seine Unkenntnis der lokalen Entsorgungsregeln und führt aus, dass Karton und Papier in A \_\_\_\_\_ seit über 40 Jahren gratis vor dem Haus eingesammelt werde. Die Gemeinde bedauert diese Unkenntnis, macht jedoch geltend, dass sich der Berufungskläger auf der Gemeindekanzlei zwar nach dem Entsorgungskonzept bezüglich Sperrmüll, jedoch nicht nach demjenigen bezüglich Papier und Karton erkundigt habe. Zudem sei beim entsprechenden Ablageort ein Schild mit dem Vermerk „Papier und Karton nur mit Gebührenschnur“ angebracht. Das Abfallbewirtschaftungskonzept anderer Gemeinden sei für sie sodann nicht relevant, da das homologierte kommunale Abfallreglement gelte und umzusetzen sei. Dieses sei – zusammen mit anderen wichtigen Informationen unter dem eigenen Menüpunkt „Abfall/Recycling“ – auf ihrer Homepage aufgeschaltet. Es sei dort ausdrücklich erwähnt, dass die Gebührenschnur auf der Gemeinde sowie im Coop und im Denner gekauft werden könne und es zwingend sei, die Gebührenschnur der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ zu verwenden. Auch wenn der Berufungskläger kein absichtliches Fehlverhalten an den Tag gelegt habe, so sei jeder Bürger selbst für die richtige Entsorgung verantwortlich und Unwissenheit schütze nicht vor Strafe/Busse.

#### **E. 4.1**

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, wobei bereits vorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 1 und 2

- 7 - StGB). Diese Bestimmung gilt – zusammen mit den übrigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB – auch für Übertretungen (Art. 104 StGB). Art. 39 AR sieht keine gegenteilige Regelung vor, so dass nur bestraft werden kann, wer vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Willen, gegen das Abfallreglement verstösst, wobei Eventualvorsatz bereits genügt.

#### **E. 4.2**

Der Berufungskläger wendet ein, nicht gewusst zu haben, dass es für die Entsorgung von Karton einer gebührenpflichtigen Schnur bedurft habe. Er macht also ein fehlendes Unrechtsbewusstsein und damit sinngemäss einen Verbotsirrtum geltend (vgl. zur Unterscheidung Sachverhalts- und Verbotsirrtum BGE 129 IV 238 E. 3.2).

#### **E. 4.2.1**

Gemäss Art. 21 StGB ("Irrtum über die Rechtswidrigkeit") handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (Satz 1). War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen (Satz 2). Einem Verbotsirrtum erliegt der Täter, der zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er tut, aber nicht weiss, dass sein Tun rechtswidrig ist (BGE 129 IV 238 E. 3.1). Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGE 130 IV 77 E.

2.4; Bundesgerichtsurteil 6B\_1207/2018 vom 17. Mai 2019 E.

#### **E. 4.2.2**

Vorliegend erscheint plausibel, dass sich der Berufungskläger durch die Vorgehensweise in seiner Wohnsitzgemeinde betreffend die Entsorgung von Papier und Karton keine Gedanken über eine allfällige Pflicht gemacht hat, in der Gemeinde

- 8 - Y \_\_\_\_\_ für die Entsorgung dieser Materialien eine gebührenpflichtige Schnur benutzen zu müssen, zumal er selbst - wie noch auszuführen sein wird - bei seinem Besuch auf der Gemeindekanzlei sich nicht danach erkundigte. Dieser Irrtum hätte sich aber durch einen kurzen Blick auf die Homepage der Gemeinde beseitigen lassen können, die unter der Rubrik „Leben in Y \_\_\_\_\_“ über eine eigens zum Thema „Abfall/Recycling“ eingerichtete Seite mit den wichtigsten Informationen im Kurzformat verfügt und dort ausdrücklich auf die gebührenpflichtige Entsorgung des Kartons hinweist. Der Berufungskläger scheint in diesem Zusammenhang im Umgang mit dem Computer vertraut zu sein, hat er doch per Email bei der Gemeinde Einsprache gegen die Busse erhoben. Wie die Gemeinde geltend macht und vom Berufungskläger auch nicht bestritten worden ist, erkundigte sich dieser sodann vorgängig bei der Gemeindekanzlei über die Vorgehensweise zur Entsorgung von Sperrmüll und bezog dort die entsprechenden Gebührenmarken. Es hätte sich an dieser Stelle für einen gewissenhaften Menschen aufge-drängt, auch nach dem Entsorgungskonzept für Papier und Karton zu fragen, zumal er sich in einer fremden Gemeinde eines anderen als seines Wohnsitzkantons befand. Schliesslich hing über dem Ablageort ein gut sicht- und lesbares Schild mit der Aufschrift „Papier und Karton nur mit Gebührenschnur“. Auf den Überwachungsbildern ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass die Rollbehälter bei Ankunft des Berufungsklägers leer waren. Folglich musste er sich mit einem Blick in die Runde orientiert haben, wo der Karton abzulegen war. Es besteht zwar eine einfache Wahrscheinlichkeit, dass der Berufungskläger auf dieses Schild nicht aufmerksam geworden ist. Jedoch befand er sich in Begleitung einer erwachsenen Frau und waren beide mit den Örtlichkeiten nicht vertraut, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass sie den Räumlichkeiten einen aufmerksameren Blick geschenkt haben als normalerweise üblich, um den Karton richtig zu deponieren. Das Schild konnte dergestalt von ihnen nicht übersehen worden sein. Der Berufungskläger musste aus diesem Grund zumindest das unbestimmte Empfinden gehabt haben, etwas Unrechtes zu tun und sich - nicht zuletzt aufgrund der Menge - dennoch für die Entsorgung des Kartons ohne gebührenpflichtige Schnur entschieden haben. Der Irrtum war damit nicht nur vermeidbar, da sich der Berufungskläger über die Zulässigkeit seiner Tätigkeit hätte informieren können und müssen. Vielmehr ist ein Verbotssirrtum nach dem Gesagten gänzlich ausgeschlossen. Die Vorgehensweise des Berufungsklägers stellt somit einen zumindest eventualvorsätzlichen Verstoss gegen das Abfallreglement i.S.v. Art. 39 AR dar.

#### **E. 5**

Eine gewisse Standardisierung bei der Strafzumessung bei Bagatelldelikten stellt keinen Verstoss gegen Art. 47 StGB dar. Für geringfügige Massendelikte dürfen Tarife oder

- 9 - Straftaxen verwendet werden (vgl. Stefan Trechsel/Marc Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A. 2018, Art. 47 N. 45).

#### **E. 5.1**

Die Gemeinde berechnet die Busse bei Falschentsorgung von Altpapier nach der Menge, nämlich Fr. 100.-- pro Bund (vgl. Rechnung 21000436 vom 1. Juni 2021). Für Altpapier und Karton wird in der Gemeinde dieselbe Gebührenschnur verwendet. Die den Bussenverfügungen beigelegten Fotos zeigen, dass der Berufungskläger mindestens sieben Bündel Karton falsch entsorgt hat. Die Gemeinde hat den Berufungskläger lediglich mit Fr. 200.-- gebüsst, was sachgerecht und angesichts des in Art. 39 AR vorgesehenen Strafrahmens (Busse bis zu Fr. 10 000.--) nicht unverhältnismässig ist.

## **E. 5.2**

Aus den Akten sind sodann keine Gründe ersichtlich, um die von der Gemeinde auf Fr. 200.-- festgelegte Busse, die im unteren Bereich des Strafrahmens liegt, zu beanstanden. Ebensovienig sind Gründe ersichtlich, um das Strafmass zu unterschreiten, nicht zuletzt auch mit Blick auf die falsch entsorgte Kartonmenge. Das Kantonsgericht erachtet die Busse als der Tat und dem Verschulden angemessen. Der erstinstanzlichen Behörde steht innerhalb des Strafrahmens bei der Gewichtung der einzelnen zu beachtenden Komponenten von der Natur der Sache her ein erheblicher Ermessensspielraum zu und das Kantonsgericht weicht als Berufungsinstanz in Berufungsfällen nicht ohne triftige Gründe vom erstinstanzlichen ausgefallenen Strafmass ab, wenn es die Schuldsprüche im Wesentlichen bestätigt (vgl. Urteil des Kantonsgerichts A3 20 34 vom 26. Februar 2021 mit Hinweis).

## **E. 6**

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) sind die Umschreibung der Kosten und Parteientschädigungen, die Kostentragung, die Verteilung, die Stundung und der Erlass, die Kostenvorschüsse, die Sicherheitsleistung, der Kostenentscheid und das Rechtsmittel in Strafsachen des Bundes und in kantonalen Strafsachen in der StPO geregelt.

### **E. 6.1**

Art. 428 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen. Die Verfahrenskosten im Berufungsverfahren setzen sich nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt i.d.R. Fr. 380.-- bis Fr. 6 000.-- (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 22 lit. f GTar). Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie

- 10 - ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Gerichtsgebühr im konkreten Fall auf Fr. 500.-- festgesetzt. Diese ist vom Berufungskläger als unterliegende Partei zu tragen.

### **E. 6.2**

Der Berufungskläger als unterliegende Partei hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 und Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Die Gemeinde hat keine Parteientschädigung geltend gemacht.

Demnach erkennt das Kantonsgericht

1. X \_\_\_\_\_ wird der Widerhandlung gegen das Abfallreglement nach Art. 39 AR schuldig gesprochen. 2. X \_\_\_\_\_ wird mit einer Busse von Fr. 200.-- bestraft. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Das Urteil wird X \_\_\_\_\_ und der Einwohnergemeinde Y \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 12. November 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.